

Kopie

GESAMTVERTRAG SCHULBUCHENTGELT

Abgeschlossen zwischen:

- 1) dem **Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft**
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
(im folgenden kurz "Fachverband" genannt) und
- 2) der **Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK)**,
Tivoligasse 67/8, 1120 Wien,
(Im folgenden kurz "VBK" genannt)

1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

1.1. Der Fachverband ist die gesetzliche Interessenvertretung der österreichischen gewerblichen Verleger von Druckwerken zum Schul- und Unterrichtsgebrauch ("Schulbuchverleger"/"Schulbücher").

1.2. Die VBK ist eine Verwertungsgesellschaft. Zu ihrem Tätigkeitsbereich zählt insbesondere die treuhändige Wahrnehmung des Rechts der Vervielfältigung und/oder Verbreitung, soweit es sich nicht um Monographien handelt, die einem einzelnen Künstler gewidmet sind. Die VBK nimmt weiters insbesondere die Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit dem Schul- und Unterrichtsgebrauch nach den §§ 45 Abs 1 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG – jeweils in Verbindung mit Abs 2 – ("Schulbuchvergütung" im Fall einer Nutzung für nicht kommerzielle Zwecke) sowie entsprechende Rechte im Fall einer Nutzung für kommerzielle Zwecke nach § 59c UrhG idF 2003 in Verbindung mit den vorgenannten Gesetzesstellen wahr. Der Tätigkeitsbereich der VBK erstreckt sich auf Werke der Bildenden Künste (§ 3 UrhG), einschließlich grafischer und kartografischer Werke, und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art, einschließlich Werke der Lichtbildkunst, sowie auf Lichtbilder im Sinn des § 73 UrhG ("einfache Lichtbilder").

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 20. April 1982, ZI 24.325/15/41a/82, in der Fassung der Bescheide vom 31. Dezember 1986, ZI 24.325/17/IV/43/86, und vom 22. Dezember 1994, ZI 24/25/10-IV/1/94, wurde der VBK für Ihre Tätigkeit die Betriebsgenehmigung erteilt.

1.3. Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Festlegung der Bedingungen für die Erteilung der (Werk)Nutzungsbewilligung an die Mitglieder des Fachverbands zur Vervielfältigung und Verbreitung von Werken und Lichtbildern des Repertoires der VBK in der Form von Schulzitataten im Sinn der §§ 45 Abs 1 Z 1 und 54 Abs 1 Z 3 zu kommerziellen Zwecken im Sinn des § 59c UrhG idF 2003. Die Vertragsparteien halten dazu fest, dass dies auch für einfache Lichtbilder, grafische Werke und kartografische Werke gilt.

1.4. Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung nach § 45 Abs 1 UrhG und § 54 Abs 1 Z 3 UrhG ist nur zulässig, wenn es sich um einzelne Werke handelt, die Werke (Lichtbilder) bereits erschienen sind und in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder – nach § 54 Abs 1 Z 3 UrhG – zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend vervielfältigt und verbreitet werden.

Dazu halten die Vertragsparteien fest, dass unter "einzelnen" Werken (Lichtbildern) maximal 10 Werke (Lichtbilder) ein und desselben Künstlers (Fotografen) zu verstehen sind. Für Zwecke der Kunsterziehung erfolgt eine Abbildung auch dann, wenn die Abbildung bloß Illustrationszwecken dient. Dies gilt bei Schulbüchern für den Fachbereich "Kunsterziehung" uneingeschränkt, für andere Fachbereiche nur im Zusammenhang mit Abschnitten, die hauptsächlich kulturelle Belange zum Gegenstand haben; im Übrigen kommt es auf den von dem betreffenden Schulbuch behandelten Fachbereich nicht an. Sollten die erwähnten Gesetzesbestimmungen hinsichtlich des Schul- oder Unterrichtsgebrauchs durch höchstgerichtliche Judikatur eine andere Auslegung erfahren, so ist dieser Vertragspunkt entsprechend anzupassen. Dazu wird jene Vertragspartei, welche die Anpassung wünscht, der anderen Vertragspartei eine Kopie des betreffenden Erkenntnisses übermitteln, mit der Wirkung, dass unverzüglich Verhandlungen über die Anpassung dieses Vertragspunkts aufzunehmen sind.

1.5. Schulbücher, die im Ausland hergestellt (vervielfältigt) und im Inland (von Schulbuchverlegern) verbreitet werden, unterliegen diesem Gesamtvertrag in Bezug auf die im Inland verbreiteten Exemplare. Eine für diese Bücher allenfalls im Ausland (durch eine ausländische Verwertungsgesellschaft) bezahlte Vergütung bzw ein bezahltes Entgelt ist jedoch in Abzug zu bringen. Der Nachweis hierfür obliegt dem Schulbuchverleger.

1.6. Die Bestimmungen dieses Gesamtvertrags gelten für CD-ROMs entsprechend. Für das SBX-Projekt gilt dies unter der Voraussetzung, dass bzw soweit die VBK mit der Wahrnehmung des Zurverfügungstellungsrechts im vertragsgegenständlichen Zusammenhang betraut werden

sollte. Die erteilte Werknutzungsbewilligung bezieht sich in Bezug auf das zuletzt genannte SBX-Projekt auf dieses Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG).

1.7. Ansprüche aus der Leerkassetten- und/oder Reprografievergütung (§ 42b UrhG) sind nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrags.

2. Einzelverträge

2.1. Mit Abschluss der zwischen der VBK einerseits und den Mitgliedern des Fachverbands andererseits abgeschlossenen Einzelverträge und Bezahlung des in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Entgelts gilt die (Werk)Nutzungsbewilligung im vorstehend beschriebenen Umfang als dem Schulbuchverleger erteilt. Der Inhalt dieses Gesamtvertrags ist Bestandteil dieser Einzelverträge. Die Werknutzungsbewilligung ist nicht übertragbar.

2.2. Diese (Werk)Nutzungsbewilligung umfasst nach § 59c Satz 2 UrhG idF 2003 in Bezug auf die Mitglieder des Fachverbands hinsichtlich einer vertragsgegenständlichen Nutzung auch Werke (Lichtbilder) von Urhebern (Fotografen), die mit der VBK (noch) keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden ("Außenseiter").

Nach Inkrafttreten dieses Gesamtvertrags ist ein individueller Rechtserwerb durch den Schulbuchverleger deshalb ausgeschlossen. Dies gilt jedoch für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesamtvertrags nicht, und verpflichtet sich der Schulbuchverleger, die VBK über einen allfälligen Individualerwerb von Rechten bzw. Bewilligungen ohne Aufschub zu informieren.

2.3. Die VBK hält den Fachverband und jeden Schulbuchverleger, mit welchem ein Einzelvertrag abgeschlossen wurde, für den Fall pünktlicher und vollständiger Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gegen allfällige vertragsgegenständliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos, und zwar in Bezug auf Bezugsberechtigte und "Außenseiter", hinsichtlich letzterer soweit die "Außenseiterwirkung" im Sinn des Punkts 2.2. dieses Vertrags reicht. Werden solche Ansprüche gegen einen Vertragspartner geltend gemacht, wird dieser die VBK ohne Aufschub informieren und über Anfrage alle erforderlichen Informationen erteilen.

2.4. Wird dieser Gesamtvertrag gekündigt oder tritt er aus anderen Gründen außer Kraft, werden die abgeschlossenen Einzelverträge unwirksam, ohne dass es einer Kündigung bzw. einer Auflösungserklärung bedarf.

3. Entgeltregelung

3.1. Erfolgt die Nutzung (auch) auf Grund einer anderen freien Werknutzung (zB Freiheit des Straßenbilds), für die auch kein Vergütungsanspruch besteht, so besteht keine Abrechnungs- und Vergütungspflicht.

3.2. Keine Abrechnungs- und Entgeltspflicht besteht weiters für folgende Abbildungen:

- (a) Werke (Lichtbilder), die über Auftrag eines Schulbuchverlegers oder von einem Dienstnehmer des Schulbuchverlegers in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten hergestellt werden oder wurden. Die Reichweite dieser Ausnahme erstreckt sich auch auf andere Schulbücher desselben Schulbuchverlegers, Folgeauflagen und allfällige Mutationen (für verschiedene Schultypen);
- (b) Werke (Lichtbilder), die vom Textautor oder einem Mittestautor des betreffenden Schulbuchs geschaffen (hergestellt) werden oder wurden;
- (c) Werke (Lichtbilder), für die der Schulbuchverleger die Veröffentlichungsbewilligung samt Reprovorlage (Diapositiv, Farbauszug etc) unmittelbar vom Fotografen, von einer Fotoagentur oder von professionellen Bilderdiensten erworben hat.

3.3. Die Schulbuchverlage halten die VBK in Bezug auf allfällige Ansprüche nach Punkt 3.2. schad- und klaglos, und zwar einschließlich der Kosten gerichtlicher und/oder außergerichtlicher Rechtsverteidigung. Die VBK wird ihre Vertragspartner von solchen Ansprüchen ohne Aufschub informieren und über Anfrage alle ihr vorliegenden Informationen liefern.

4. Höhe des Entgelts

4.1. Berechnungsgrundlage

Grundlage für die Berechnung des Entgelts sind die tatsächlichen Verkäufe und die auf Grund der Auskunft und Rückmeldung ausgewiesenen abzurechnenden Seiten. Das zu leistende Entgelt pro **verkauftem Exemplar** ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Prozentsatz vom Ladenpreis} * \text{Anzahl der abzurechnenden Seiten}}{\text{Gesamtanzahl der Buchseiten}}$$

a) Der "**Prozentsatz vom Ladenpreis**" für das betreffende Schulbuch entspricht den nachstehend angeführten Prozentsätzen von dem für das jeweilige Schulbuch geltenden Schulbuchautorenhonorar, welches seinerseits auf Grund der den Preisobergrenzen zu Grunde liegenden Kalkulation derzeit 6%, 6,7%, 9% oder 10 %, mindestens aber 5% beträgt:

| | |
|-----------------|---------|
| ab 1. Juni 2003 | 80%, |
| ab 1. Juni 2004 | 82%, |
| ab 1. Juni 2005 | 84% und |
| ab 1. Juni 2006 | 85%. |

b) Der "**Ladenpreis**" ist der in der amtlichen Schulbuchliste angeführte Preis des betreffenden Schulbuchs.

- c) Als **"verkaufte Exemplare"** sind nur die entgeltlich veräußerten Exemplare (einschließlich allfälliger Partieexemplare) abzurechnen, nicht aber die in angemessenem Umfang unentgeltlich abgegebenen (insb Lehrer-Exemplare).
- d) **"Gesamtanzahl der Buchseiten"** ist die Summe der Buchseiten mit Ausnahme von Leerseiten, der Umschlagseiten und der "Titelei".
- e) **"Anzahl der abzurechnenden Seiten"** ist die Summe der Seiten, für die ein Entgelt zu zahlen ist.

4.2. Besondere Bestimmungen

a) Fotos (einfache Lichtbilder und Werke der Lichtbildkunst)

(aa) Für Werke der Lichtbildkunst im Sinn des § 3 Abs 2 UrhG sowie für einfache Lichtbilder im Sinn des § 73 UrhG ist die tatsächliche Größe maßgebend; diese ist jeweils auf $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $1/1$ Seiten aufzurunden. Kleinste Einheit ist daher die $\frac{1}{8}$ -Seite (zB ein Lichtbild in Größe einer $1/16$ -Seite zählt als $\frac{1}{8}$ -Seite).

(bb) Ist nicht eindeutig feststellbar, ob solche Fotos noch geschützt sind oder ob der Urheber (Lichtbilderhersteller) bzw dessen Rechtsinhaber bekannt ist oder ermittelt werden kann, wird die so ermittelte Größe mit dem Faktor 0,5 multipliziert (demnach werden zB ein solches Foto in der Größe einer $\frac{1}{2}$ -Seite als $1/4$ -Seite gerechnet).

b) Bildende Kunst

(aa) Auch bei Werken der bildenden Künste und Werken der in § 2 Z 3 UrhG beschriebenen Art ist die tatsächliche Größe maßgebend, die jeweils aufzurunden ist auf $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $1/1$ Seite. Als kleinste Einheit wird auch hier die $\frac{1}{8}$ -Seite angenommen (zB ein Werk in Größe einer $1/16$ -Seite zählt als $\frac{1}{8}$ -Seite).

Die so festgestellte Größe wird mit dem Faktor 6 multipliziert (zB ein Werk in der Größe $\frac{1}{8}$ -Seite wird als $\frac{3}{4}$ -Seite bewertet, ein Werk in der Größe einer ganzen Seite wird als 6 Seiten bewertet). Die Sonderregeln für Fotos nach Punkt 4.2. lit a) (bb) gelten hier nicht. Es ist deshalb jede Reproduktion zur Gänze entgeltspflichtig, sofern es sich nicht zweifellos um ein freies Werk handelt (zB Rembrandt, Van Gogh).

(bb) Künstlerisch gestaltete Werke der Lichtbildkunst sind nicht nach lit a, sondern nach lit b zu behandeln.

c) Abbildungen auf dem Umschlag (Titel)

Bei Abbildungen auf dem Außentitel und auf dem Schutzumschlag erfolgt die Größenberechnung zunächst wie bei Abbildungen im Inneren des Schulbuchs, doch ist zusätzlich der Faktor 2 anzuwenden (ein Lichtbild in der Größe einer $\frac{1}{4}$ -Seite wird als $\frac{1}{2}$ -Seite gerechnet; ein Lichtbild in der Größe $\frac{1}{8}$ -Seite zählt als $2 \times \frac{1}{8}$ -Seite = $\frac{1}{4}$ -Seite). Bei Werken der bildenden Künste, einschließlich künstlerisch gestalteter Werke der Lichtbildkunst und Werken der in § 2 Z 3 UrhG beschriebenen Art zählt jedes Werk auf der Titelseite mindestens als eine Seite; auch hier ist zusätzlich der Faktor 2 anzuwenden (zB ein Werk in der Größe $1/8$ -Seite zählt als zwei Seiten).

Die Gesamtvertragspartner halten dazu fest, dass hinsichtlich der Frage, ob Abbildungen auf dem Umschlag (Titel) von der Schulbuchfreiheit erfasst sind, Meinungsverschiedenheiten bestehen. Für die Zukunft, dh für Neubearbeitungen (veränderte Auflagen), die neu approbiert werden, verpflichtet sich der Schulbuchverlag im Bereich der Bildenden Künste jedoch hiermit, Abbildungen auf dem Umschlag (Titel) jedenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung der VBK im Einzelfall vorzunehmen. Dies gilt auch für künstlerisch gestaltete Fotos, nicht jedoch für sonstige Fotos im Sinn des Punkts 4.2. lit a; insoweit bleiben die beiderseitigen Rechtsstandpunkte vorbehalten. Beide Seiten werden jedoch im Streitfall um eine einvernehmliche Regelung bemüht sein.

4.3. Bei CD-ROMs und SBX-Produktionen erfolgt die Berechnung des Entgelts grundsätzlich ebenfalls nach den Bestimmungen des Pkt. 4.1. wobei innerhalb eines halben Jahres nach Vertragsabschluss einvernehmlich ein praktikabler Abrechnungsmodus gefunden werden muss. Einvernehmlich festgehalten wird, dass Bilder auf CD-ROM, DVD, SBX etc. in einer Auflösung zu verwenden sind, die einen qualitätvollen Ausdruck und/oder Wiedergabe in einem anderen Printprodukt unmöglich machen.

4.4. Die Entgeltbeträge sind zuzüglich USt in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu bezahlen.

5. Auskunft und Rückmeldung zur Feststellung der entgeltspflichtigen Seiten

5.1. Der Schulbuchverleger erteilt der VBK – sofern nicht im Einzelfall eine Fristerstreckung vereinbart wird – längstens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das vorangehende Kalenderjahr richtig und vollständig Auskunft über die entgeltspflichtigen Aufnahmen und stellt der VBK zu diesem Zweck eine Liste aller Schulbücher und je ein Belegexemplar zur Verfügung, die unter diesen Vertrag fallen und in der jeweiligen Abrechnungsperiode hergestellt (vervielfältigt) und/oder verbreitet wurden. Diese Liste hat bis zu einer allfälligen abweichenden Vereinbarung im Format Excel zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten, soweit diese dem Schulbuchverleger vorliegen:

- Schulbuch-Titel,
- Schulbuch-Nummer,
- Auflage,
- Laden- bzw Listenpreis,
- Schulbuchautorenhonorar (Beteiligungssatz),
- Gesamtanzahl der Buch- bzw Bildschirmseiten,
- Bezeichnung jener Seiten (bzw Seitenteile), auf denen sich Abbildungen finden, die nach Punkt 4 abzurechnen sind, mit Namen der Urheber bzw Lichtbildhersteller und unter Hinweis auf den anzuwendenden Entgeltsatz nach der Systematik des Punkts 4.
- (vorläufige) Gesamtanzahl der abzurechnenden Seiten,
- Verkaufsziffern, und zwar getrennt nach Abrechnungsperioden,
- entsprechende Angaben bezüglich CD-ROMs und SBX-Nutzung

Sollte die praktische Anwendung dieses Gesamtvertrags ergeben, dass die VBK – insbesondere in Bezug auf CD-ROMs und die SBX-Nutzung ergänzender Angaben bedarf, werden die Gesamtvertrags- und Einzelvertragspartner über Ersuchen der VBK hierüber das Einvernehmen herstellen und alle für die Berechnung des zu zahlenden Entgelts und dessen Verteilung erforderlichen ergänzenden Angaben machen.

5.2. Die VBK wird nur das nach Punkt 4 abzurechnende Entgelt fordern. Die VBK wird dazu nach der Systematik dieses Punkts eine Liste jener Reproduktionen erstellen, für welche sie ein Entgelt fordert ("Rückmeldung"); diese Rückmeldung hat bis zu einer allfälligen abweichenden Vereinbarung im Format Excel tunlichst durch Markierungen auf der Liste des Schulbuchverlegers erfolgen. Allenfalls erforderliche ergänzende Auskünfte wird der Schulbuchverleger der VBK ohne Aufschub erteilen.

5.3. Im Hinblick darauf, dass Veränderungen im geschützten Werkbestand erfolgen können (insb durch Ablauf der Schutzfrist), wird die VBK für alle gemeldeten Schulbücher jeweils bis 31. Jänner jedes Jahres eine entsprechende Rückmeldung von Veränderungen für das vorangehende Kalenderjahr an den betreffenden Schulbuchverleger geben.

6. Abrechnung und Zahlung

6.1. Gleichzeitig mit der Rückmeldung stellt die VBK über jene Reproduktionen eine Rechnung im Sinne des UStG aus, für die die Entgeltspflicht nach der Liste des Schulbuchverlegers und der Rückmeldung der VBK unstrittig ist. Diese Rechnung ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

6.2. Hinsichtlich derjenigen Reproduktionen, für welche keine Übereinstimmung besteht, werden beide Seiten bemüht sein, kurzfristig eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, stellt die VBK über den Restbetrag eine Rechnung im Sinn des UStG aus, die binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig ist. Gegebenenfalls ist der Rechtsweg zu beschreiten.

6.3. Die VBK ist berechtigt, die erfolgte Rechnungslegung (Auskunft) auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Hiefür gilt § 87a Abs 1 UrhG sinngemäß. Sowohl die VBK als auch die mit einer Prüfung der Rechnungslegung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt jedoch nicht, soweit dies zur Berechnung und Durchsetzung der Ansprüche auf das Schulbuchentgelt im Sinn dieses Gesamtvertrags notwendig ist. Die Prüfung kann durch einen Buchprüfer und/oder Mitarbeiter der VBK durchgeführt werden. Der Prüfer darf jedoch nicht in einem Naheverhältnis zu einem anderen Verlag stehen.

Ergibt die Prüfung die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der Auskunft um mehr als € 100,00 je Jahresabrechnung und/oder um mehr als 1% der betreffenden Jahresabrechnungssumme dieses Schulbuchverlages, so sind die Prüfungskosten vom Schulbuchverlag zu bezahlen bzw. der VBK zu ersetzen; andernfalls gehen diese Kosten zu Lasten der VBK.

6.4. Für den Fall der Säumigkeit mit Auskunft und/oder Zahlung trotz eingeschriebener Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen werden von der VBK gesetzliche Zinsen (gemäß Zinsrechtsänderungs Gesetz 2002) in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der ÖNB verrechnet. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden weiters Verzugs- und Zinseszinsen nach § 1333 ABGB idF ZinsrechtsänderungsG vereinbart. Als Mahnspesen ist ein Betrag von € 50,00 zuzüglich USt vereinbart.

7. Urheberpersönlichkeitsrechte

7.1. Die Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 19 bis 21 UrhG) werden durch diese Vereinbarung nicht berührt; für einfache Lichtbilder gilt § 74 Abs 3 und 4 UrhG. Die Vertragsparteien halten jedoch fest, dass bei nicht künstlerisch gestalteten Fotos eine Reproduktion in schwarz/weiß statt in Farbe sowie Vergrößerungen oder Verkleinerungen oder eine ausschnittsweise Wiedergabe nicht als Veränderungen gelten. Im Fall einer ausschnittweisen Wiedergabe ist jedoch bei der Namensnennung (Foto: ... [Ausschnitt]) hierauf hinzuweisen. Bei Werken der bildenden Künste, einschließlich künstlerisch gestalteter Fotos, gilt die Vergrößerung oder Verkleinerung nicht als Veränderung. Eine Reproduktion in schwarz/weiß statt in Farbe sowie eine ausschnittsweise Wiedergabe sind jedoch an die Zustimmung der VBK gebunden, die von dieser aber nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Stimmt die VBK einer ausschnittweisen Wiedergabe zu, ist hierauf bei der Namensnennung hinzuweisen ("Ausschnitt").

7.2. Bei Werken der Bildenden Künste und künstlerisch gestalteten Fotos, die von diesem Gesamtvertrag erfasst sind, ist die Urheberrechtsbezeichnung (Name/Pseudonym/ Künstlerzeichen) deutlich unter jeder Abbildung (rechts/waagrecht) anzubringen. Bei von diesem Gesamtvertrag erfassten Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art und bei von diesem Gesamtvertrag erfassten nicht künstlerisch gestalteten Fotos genügt die deutliche Nennung in einem Bildnachweis oder in der "Titelei"; in diesem Fall muss eine eindeutige Zuordnung zu den einzelnen Abbildungen möglich sein.

7.3. Unbeschadet der Nennungsverpflichtungen nach 7.1. und 7.2. ist beim Impressum folgender Copyright-Vermerk anzubringen:

"Bildrechte: © VBK/Wien + Jahreszahl des ersten Erscheinens".

7.4. Ist für die VBK eine unrichtige oder unvollständige Urheberbezeichnung bzw Herstellerbezeichnung (Nennung) im Sinn der vorstehenden Bestimmungen erkennbar, wird sie den Schulbuchverleger hievon unverzüglich benachrichtigen. Diese Mitteilung ist zu berücksichtigen, wenn dies drucktechnisch noch möglich ist, jedenfalls aber in einer weiteren Auflage.

7.5. Im Fall einer Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten werden die Vertragspartner bemüht sein, eine einvernehmliche Regelung zu erzielen.

8. Inkrafttreten

8.1. Dieser Gesamtvertrag tritt rückwirkend mit 1. April 2005 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Regelungen dieses Gesamtvertrags sind – unbeschadet des Punkts 4.1. lit a - auf die Zeit vom 1. Juli 2003 bis zum 31. März 2005 entsprechend anzuwenden und beziehen sich sowohl auf neue, nach dem 1. Juli 2003 erschienene Schulbücher als auch auf nach dem bisher zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag bereits erschienene Schulbücher ("Backlist").

8.2. Sofern Abrechnungen und/oder Zahlungen nach dem bisherigen Gesamtvertrag noch nicht erfolgt sein sollten, werden die Schulbuchverlage diese längstens bis zum 30. Juni 2005 vornehmen. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses von Einzelverträgen nach diesem Gesamtvertrag entsprechend.

8.3. Der Fachverband und die VBK werden allfällige Anträge auf Aufstellung einer Satzung (§ 11 VerwGesG) jeweils nur mit Wirksamkeit für den 1. Jänner eines jeden Jahres stellen, sofern die Verhandlungen zur Änderung dieses Gesamtvertrages erfolglos geblieben sind.

9. Schlussbestimmungen

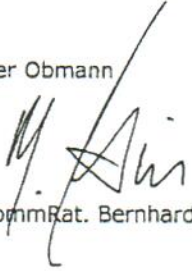
9.1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

9.2. Für allfällige Streitigkeiten aus Einzelverträgen wird die Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden Gerichts in 1010 Wien vereinbart.

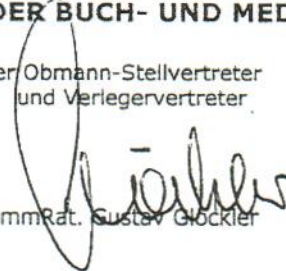
Wien, am 6.6.2005

FACHVERBAND DER BUCH- UND MEDIENWIRTSCHAFT

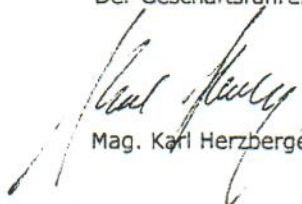
Der Obmann


KommRat. Bernhard Weis

Der Obmann-Stellvertreter
und Verlegervertreter

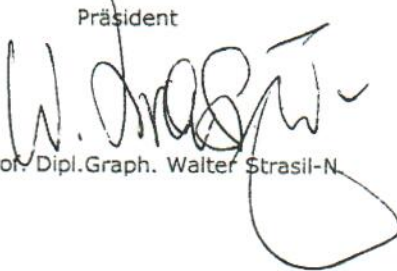

KommRat. Gustav Glöckler

Der Geschäftsführer



Mag. Karl Herzberger

Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK)

Präsident


Prof. Dipl. Graph. Walter Strasil-N.

Geschäftsführung


Karin Lobentanz